

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinden Epenwörden und Nordermeldorf

1. Träger, Einrichtung

- 1.1 Träger der Kindertagesstätte der Gemeinden Epenwörden und Nordermeldorf ist die Gemeinde Epenwörden.

2. Angebot/Aufnahme

- 2.1 Die Kindertagesstätte bietet folgende Betreuungsformen an:

1 Regelgruppe für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1 altersgemischte Gruppe (Familiengruppe) für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- 2.2 Die Kindertagesstätte steht jedem Kind, unabhängig von Nationalität und Konfession offen, soweit Plätze vorhanden sind.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, welches jeweils am 01. August eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Im laufenden Betreuungsjahr können Kinder aufgenommen werden, sofern entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Aufnahmeanträge für Kinder aus anderen Gemeinden können erst berücksichtigt werden, wenn kein Bedarf an Plätzen für die Familien im Einzugsbereich der Gemeinden Epenwörden und Nordermeldorf besteht.

- 2.3 Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

1. Wohnort des Kindes
2. Kinder, die das 5. Lebensjahr bereits vollendet haben
3. Kinder, deren Eltern im Vorjahr auf eine Inanspruchnahme des Kindertages-
stättenplatzes verzichtet haben
4. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
5. Reihenfolge der Anmelde-
liste.

- 2.4 Kinder, die geistig, seelisch oder körperlich behindert sind, werden aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen entsprochen werden kann.

- 2.5 Das Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die

ärztliche Untersuchung nach dem vom Gesundheitsamt vorgeschriebenen Muster.

3. Öffnungszeiten, Ferienzeiten

3.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Für die einzelnen Gruppen werden folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:

Regelgruppe: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Familiengruppe: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

3.2 Während der Sommerferien bleibt die Kindertagesstätte in der Regel 3 Wochen geschlossen. Ebenso schließt die Kindertagesstätte zwischen dem 24. Dezember und dem 01. Januar. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Kindertagesstättenausschusses und des Beirates vom Träger festgesetzt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.

4. Hinweise für den Besuch der Kindertagesstätte

4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

4.2 Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte kommen und pünktlich wieder abgeholt werden, jedoch nicht vor Ende der planmäßigen Gruppenarbeit.

4.3 Zum Frühstück sollten dem Kind Brot oder Obst mitgegeben werden. In der Kindertagesstätte erhalten die Kinder zu ihrem mitgebrachten Frühstück Milch, Tee oder Selter. Süßigkeiten sind nur in Absprache mit dem Personal mitzubringen.

4.4 Das Mitbringen von Spielsachen sollte in Absprache mit den Erziehern geregelt werden. Schmuck, Geld sowie spitze, scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.

4.5 Die Kleidung des Kindes sollte seinem Spielbedürfnis entsprechen. Für das tägliche Spielen im Freien benötigt das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt in den Räumen werden Hausschuhe benötigt. Zum Turnen sind Turnhose und Turnschuhe erforderlich.

4.6 Um Verwechslungen zu vermeiden, sind die Kleidungsstücke mit dem Namen zu kennzeichnen.

5. Aufsicht

- 5.1 Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Trägers. Die Heimaufsicht wird vom Jugendamt zusammen mit dem Gesundheitsamt wahrgenommen.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht kraft Gesetz (§ 1631 BGB) obliegt den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht an den Träger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 5.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- 5.4 Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung hinterlegt wurde.
- 5.5 Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- 5.6 Sollen Kinder mit einer dem Personal der Kindertagesstätte unbekanntem Person oder einer nicht erziehungsberechtigten Person den Heimweg antreten, muss der Kindertagesstättenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 5.7 Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

6. Unterbrechung, Abmeldung, Kündigung

- 6.1 Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Bleibt das Kind länger als 14 Tage ohne entsprechende Mitteilung der Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte fern, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Die Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Nutzungsentgeltes bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Wenn ein Kind entschuldigt fehlt, ist zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten das Nutzungsentgelt weiterhin zu zahlen.
- 6.3 Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in

diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

- 6.4 In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- 6.5 Werden die Benutzungsentgelte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- 6.6 Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 7.2 Treten beim Kind oder in der Familie des Kindes ansteckende oder übertragbare Krankheiten auf, so darf das kranke Kind und bei Ansteckungsgefahr auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, so lange die Möglichkeit einer Übertragung besteht (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz). In allen Fällen ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu verständigen. Nach ansteckenden Krankheiten (Masern, Keuchhusten, Scharlach, Mumps, Röteln, Diphtherie u. ä.) kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Kindertagesstätte wieder besuchen.
- 7.3 Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz.

8. Versicherungen

- 8.1 Kinder, die die Einrichtung besuchen und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach dem SGB VII unfallversichert:
 - Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben
 - im Gebäude
 - auf dem Gelände und
 - außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

8.2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

8.3 Verlust, Verwechselung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

9. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

9.1 Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. den §§ 17 und 18 Kindertagesstättengesetz durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

9.2 Die Kindertagesstättenleitung strebt eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten an. Die Teilnahme an Elternabenden, Veranstaltungen und der regelmäßige Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dient dem Interesse der betreuten Kinder.

10. Elternbeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Entgelte nach der jeweiligen geltenden Entgeltsordnung für die Kindertagesstätte erhoben.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung vom 11.03.2005 und die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Epenwörden, den 07.06.2013

R. Hinrichs
-Bürgermeister-